

Verein zur Erhaltung der Isenburg e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen

VEREIN ZUR ERHALTUNG DER ISENBURG e.V.

- (2) Der Sitz ist Hattingen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Denkmalpflege der Burgruine Isenberg in Hattingen als historisches und archäologisches Denkmal, als authentisches Zeugnis einer vergangenen Epoche.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein betreibt
- a) die Erhaltung der Isenburg,
 - b) Führungen im Burggelände,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen,
 - d) die Darstellung der Geschichte der Isenburg im Hause Custodis (Präsentation).
- (2) Darüber hinaus sind alle Aktivitäten zulässig, die dem Zweck des Vereins gemäß §2 der Satzung dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag für mindestens ein Geschäftsjahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt, wenn dieser drei Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklärt wird;
 - c) durch Ausschluss, wenn der Jahresbeitrag bis Mitte des darauffolgenden Jahres trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§5

Einnahmen

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen, sowie Einnahmen aus zweckgebundenen Tätigkeiten gemäß §3.
- (2) Diese Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu leisten und bis zum Ende des 1. Tertials fällig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsführer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung des Haushaltsplanes,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - die Genehmigung oder Änderung der Satzung,
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch einfachen Brief oder Bekanntmachung in den Zeitungen einberufen.
Das Protokoll der Sitzung wird vom Protokollführer angefertigt.
Der Protokollführer wird auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Bei Abstimmungen kommt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Vorstand beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle für die Arbeit des Vereins notwendigen Entscheidungen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 8

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einschließlich der Sammlungen und Archivalien an die Stadt Hattingen, die es, nach Einwilligung des Finanzamtes, unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erhaltung der Burg Isenberg zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21. August 1993 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hattingen-Ruhr erfolgte am 10.11.1993.

Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende gültig.